Übersetzung[1]

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

(ADR)

Abgeschlossen in Genf am 30. September 1957
Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Dezember 1969[2]
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 20. Juni 1972
In Kraft getreten für die Schweiz am 20. Juli 1972
Anhänge A und B geändert am 29. Januar 1968, 26. Oktober 1970 und 30. Dezember 1971

(Stand am 1. Januar 2017)

Im Bestreben, die Sicherheit der Beförderungen im internationalen Strassenverkehr zu erhöhen,

haben die Vertragsparteien

folgendes vereinbart:

Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens sind zu verstehen

a) unter «Fahrzeugen» die Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge), Sattelkraftfahrzeuge (Sattelmotorfahrzeuge), Anhänger und Sattelanhänger im Sinne des Artikels 4 des Abkommens über den Strassenverkehr vom 19. September 1949 mit Ausnahme der Fahrzeuge, die den Streitkräften einer Vertragspartei gehören oder für die diese Streitkräfte verantwortlich sind;

b) unter «gefährlichen Gütern» die Stoffe und Gegenstände, deren internationale Beförderung auf der Strasse die Anlagen A und B[3] verbieten oder nur unter bestimmten Bedingungen zulassen;

c) unter «internationaler Beförderung» jede Beförderung auf dem Gebiet mindestens zweier Vertragsparteien mit den unter a) bezeichneten Fahrzeugen.

Art. 2

1. Soweit Artikel 4 Absatz 3 nichts anderes bestimmt, dürfen gefährliche Güter, deren Beförderung die Anlage A ausschliesst, im internationalen Verkehr nicht befördert werden.

2. Die internationale Beförderung anderer gefährlicher Güter ist gestattet, wenn

a) die Bedingungen erfüllt sind, die in der Anlage A für die betreffenden Güter, vor allem für deren Verpackung und Bezettelung, vorgeschrieben werden, und

b) vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 2 die Bedingungen erfüllt sind, die in der Anlage B vor allem für den Bau, die Ausrüstung und den Verkehr des Fahrzeuges, das die betreffenden Güter befördert, vorgeschrieben werden.

Art. 3

Die Anlagen dieses Übereinkommens sind wesentliche Bestandteile des Übereinkommens.

Art. 4

1. Jede Vertragspartei behält das Recht, das Einbringen (die Einfuhr) gefährlicher Güter in ihr Gebiet aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung zu regeln oder zu verbieten.

2. Fahrzeuge, die beim Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf dem Gebiet einer Vertragspartei im Verkehr gewesen oder innerhalb von zwei Monaten seit diesem Zeitpunkt in den Verkehr gekommen sind, dürfen innerhalb von drei Jahren seit dem Tage dieses Inkrafttretens gefährliche Güter im internationalen Verkehr auch dann befördern, wenn ihre Bauart und ihre Ausrüstung den Bedingungen der Anlage B für die Beförderung nicht völlig entsprechen. Sonderbestimmungen der Anlage B können diese Frist abkürzen.

3. Die Vertragsparteien behalten das Recht, durch zwei- oder mehrseitige Sonderabkommen zu vereinbaren, dass bestimmte gefährliche Güter, die nach diesem Übereinkommen von der Beförderung im internationalen Verkehr ausgeschlossen sind, unter gewissen Bedingungen im internationalen Verkehr auf ihren Gebieten befördert werden dürfen oder dass gefährliche Güter, die nach diesem Übereinkommen im internationalen Verkehr nur unter besonderen Bedingungen befördert werden dürfen, zur Beförderung im internationalen Verkehr auf ihren Gebieten unter Bedingungen zugelassen werden, die leichter sind als die Bedingungen der Anlagen dieses

AS **1972** 1073; BBl **1969** II 1

1 Gemeinsame schweizerische, bundesdeutsche und österreichische Übersetzung des französische Originaltexts.

2 AS **1972** 1069

3 Diese Anlagen sind in der AS nicht veröffentlicht. Sie können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Übereinkommens. Die nach diesem Absatz in Betracht kommenden zwei- oder mehrseitigen Sonderabkommen werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt, der sie den Vertragsparteien bekannt gibt, die diese Abkommen nicht unterzeichnet haben.

Art. 5

Beförderungen, für die dieses Übereinkommen gilt, bleiben den allgemeinen nationalen oder internationalen Vorschriften über den Strassenverkehr, über die Beförderung im internationalen Strassenverkehr und über den internationalen Güteraustausch unterworfen.

Art. 6

1. Die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa und die Staaten, die nach Absatz 8 des dieser Kommission erteilten Auftrags (der Statuten dieser Kommission) in beratender Eigenschaft zur Kommission zugelassen sind, können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden

a) durch Unterzeichnung;

b) durch Ratifikation, nachdem sie es unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben;

c) durch Beitritt.

2. Die Staaten, die nach Absatz 11 des der Wirtschaftskommission für Europa erteilten Auftrags (der Statuten der Wirtschaftskommission für Europa) berechtigt sind, an gewissen Arbeiten der Kommission teilzunehmen, können nach Inkrafttreten des Übereinkommens durch Beitritt Vertragsparteien werden.

3. Das Übereinkommen liegt bis zum 15. Dezember 1957 zur Unterzeichnung auf. Nach diesem Tage steht es zum Beitritt offen.

4. Die Ratifikation oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. 7

1. Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Anzahl der in Artikel 6 Absatz 1 erwähnten Staaten, die es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, sich auf fünf erhöht hat. Die Anlagen des Übereinkommens werden jedoch erst sechs Monate nach dessen Inkrafttreten wirksam.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, nachdem fünf der in Artikel 6 Absatz 1 erwähnten Staaten es ohne den Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt das Übereinkommen einen Monat nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft, und seine Anlagen werden für diesen Staat am selben Tage wirksam, wenn sie an diesem Tage bereits in Kraft sind, sonst an dem Tage, an dem sie nach Absatz 1 wirksam werden.

Art. 8

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.

2. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär wirksam.

Art. 9

1. Dieses Übereinkommen wird unwirksam, wenn nach seinem Inkrafttreten die Zahl der Vertragsparteien während zwölf aufeinander folgender Monate weniger als fünf beträgt.

2. Sollte ein Weltabkommen über die Beförderung gefährlicher Güter abgeschlossen werden, so wird jede Vorschrift dieses Übereinkommens, die zu einer Bestimmung des Weltabkommens in Widerspruch steht, mit dem Inkrafttreten des Weltabkommens im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien, die Vertragsstaaten des Weltabkommens geworden sind, unwirksam und durch die einschlägige Vorschrift des Weltabkommens ersetzt.

Art. 10

1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens ohne Ratifikationsvorbehalt, bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erklären, dass dieses Übereinkommen für alle oder für einen Teil der Gebiete gelten soll, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Das Übereinkommen und seine Anlagen werden für das Gebiet oder die Gebiete, die in der Mitteilung genannt sind, einen Monat nach Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär wirksam.

2. Jeder Staat, der nach Absatz 1 erklärt hat, dass dieses Übereinkommen auf ein Gebiet Anwendung findet, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt, kann das Übereinkommen in Bezug auf dieses Gebiet nach Artikel 8 kündigen.

Art. 11

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien geregelt.

2. Jede Meinungsverschiedenheit, die nicht durch Verhandlungen geregelt werden kann, wird auf Antrag einer der streitenden Vertragsparteien einem Schiedsverfahren unterworfen und demgemäss einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern unterbreitet, die von den streitenden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählt werden. Einigen sich innerhalb von drei Monaten seit dem Tage des Antrags auf Schiedsverfahren die streitenden Parteien nicht über die Wahl eines Schiedsrichters oder der Schiedsrichter, so kann jede dieser Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen einzigen Schiedsrichter zu ernennen, dem der Streitfall zur Entscheidung überwiesen wird.

3. Die Entscheidung des nach Absatz 2 bestellten Schiedsrichters oder der nach Absatz 2 bestellten Schiedsrichter ist für die streitenden Vertragsparteien bindend.

Art. 12

1. Jede Vertragspartei kann bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt zu diesem Übereinkommen erklären, dass sie sich durch Artikel 11 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsparteien sind gegenüber keiner Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Artikel 11 gebunden.

2. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

Art. 13

1. Ist dieses Übereinkommen drei Jahre lang in Kraft gewesen, so kann jede Vertragspartei durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Einberufung einer Konferenz zur Überprüfung (Revision) des Übereinkommens beantragen. Der Generalsekretär teilt diesen Antrag allen Vertragsparteien mit und beruft eine Revisionskonferenz ein, wenn innerhalb von vier Monaten seit dieser Mitteilung mindestens ein Viertel der Vertragsparteien ihm ihre Zustimmung zu dem Antrag mitteilt.

2. Wird eine Konferenz nach Absatz 1 einberufen, so setzt der Generalsekretär alle Vertragsparteien davon in Kenntnis und ersucht sie, innerhalb von drei Monaten die Vorschläge vorzulegen, deren Prüfung durch die Konferenz sie wünschen. Der Generalsekretär teilt mindestens drei Monate vor dem Tage der Eröffnung der Konferenz allen Vertragsparteien die vorläufige Tagesordnung der Konferenz sowie den Wortlaut der Vorschläge mit.

3. Der Generalsekretär lädt zu jeder nach diesem Artikel einberufenen Konferenz alle nach Artikel 6 Absatz 1 in Betracht kommenden Staaten sowie die Staaten ein, die nach Artikel 6 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind.

Art. 14

1. Unabhängig von dem Überprüfungsverfahren (Revisionsverfahren) nach Artikel 13 kann jede Vertragspartei eine oder mehrere Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens vorschlagen. Zu diesem Zweck ist der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln. Um die Anlagen den anderen internationalen Abkommen über die Beförderung gefährlicher Güter anzugleichen, kann der Generalsekretär ebenfalls Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens vorschlagen.

2. Der Generalsekretär teilt jeden nach Absatz 1 gemachten Vorschlag allen Vertragsparteien mit und bringt ihn den anderen nach Artikel 6 Absatz 1 in Betracht kommenden Staaten zur Kenntnis.

3.[4] Jede vorgeschlagene Änderung der Anlagen gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung durch den Generalsekretär wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien – oder fünf von ihnen, wenn das Drittel grösser ist als diese Zahl – dem Generalsekretär schriftlich die Ablehnung des Änderungsvorschlages mitteilt. Gilt die Änderung als angenommen, so tritt sie – mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Fälle – für alle Vertragsparteien nach Ablauf einer weiteren Frist von drei Monaten in Kraft:

a) Wenn die in Absatz 1 erwähnten anderen internationalen Abkommen entsprechend geändert worden sind oder voraussichtlich geändert werden, tritt die Änderung nach Ablauf einer Frist in Kraft, die der Generalsekretär so festsetzt, dass die Änderung möglichst gleichzeitig mit den beschlossenen oder zu erwartenden Änderungen der anderen Übereinkommen in Kraft tritt; die Frist muss jedoch mindestens einen Monat betragen.

b) Die Vertragspartei, welche die vorgeschlagene Änderung vorlegt, kann in ihrem Vorschlag eine Frist von mehr als drei Monaten für das Inkrafttreten der Änderung vorsehen, falls diese angenommen wird.

4. Der Generalsekretär teilt so bald wie möglich allen Vertragsparteien und allen nach Artikel 6 Absatz 1 in Betracht kommenden Staaten jede Einwendung mit, die er von den Vertragsparteien gegen eine vorgeschlagene Änderung erhalten hat.

5. Gilt die vorgeschlagene Änderung der Anlagen nicht als angenommen, hat aber wenigstens eine der Vertragsparteien, die den Vorschlag nicht eingereicht haben, dem Generalsekretär schriftlich ihre Zustimmung zu dem Vorschlag mitgeteilt, so beruft der Generalsekretär eine Tagung aller Vertragsparteien und aller nach Artikel 6 Absatz 1 in Betracht kommenden Staaten ein, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der dreimonatigen Frist, während der nach Absatz 3 Einwendungen gegen die Änderung vorzubringen sind. Der Generalsekretär kann zu dieser Tagung auch Vertreter

a) staatlicher internationaler Organisationen, die für Beförderungsfragen zuständig sind;

b) nichtstaatlicher internationaler Organisationen, deren Tätigkeit unmittelbar mit der Beförderung gefährlicher Güter in den Gebieten der Vertragsparteien zusammenhängt,

einladen.

6. Jede Änderung, die von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Vertragsparteien auf einer nach Absatz 5 einberufenen Tagung angenommen worden ist, tritt für alle Vertragsparteien nach Massgabe der Beschlüsse in Kraft, die bei der Tagung von der Mehrheit der an ihr teilnehmenden Vertragsstaaten gefasst worden sind.

Art. 15

Ausser den in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Mitteilungen gibt der Generalsekretär der Vereinten Nationen den nach Artikel 6 Absatz 1 in Betracht kommenden Staaten sowie den Staaten, die nach Artikel 6 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind, bekannt

a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 6;

b) die Zeitpunkte, zu denen dieses Übereinkommen und seine Anlagen nach Artikel 7 in Kraft treten;

c) die Kündigungen nach Artikel 8;

d) das Ausserkrafttreten des Übereinkommens nach Artikel 9;

e) die Mitteilungen und Kündigungen nach Artikel 10;

f) die Erklärungen und Mitteilungen nach Artikel 12 Absätze 1 und 2;

---

4 Fassung gemäss Prot. vom 21. Aug. 1975, in Kraft seit 19. April 1985 (AS **1985** 816).

g) die Annahme und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 14 Absätze 3 und 6.

Art. 16

1. Das Unterzeichnungsprotokoll dieses Übereinkommens hat dieselbe Wirksamkeit und Geltungsdauer wie das Übereinkommen selbst und ist als ein wesentlicher Bestandteil des Übereinkommens anzusehen.

2. Bei diesem Übereinkommen sind nur die Vorbehalte zulässig, die in das Unterzeichnungsprotokoll aufgenommen sind oder die nach Artikel 12 gemacht werden.

Art. 17

Nach dem 15. Dezember 1957 wird die Urschrift dieses Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen nach Artikel 6 Absatz 1 in Betracht kommenden Staaten beglaubigte Abschriften davon zustellt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am dreissigsten September neunzehnhundertsiebenundfünfzig, in einfacher Ausfertigung in englischer und französischer Sprache für das Übereinkommen selbst und in französischer Sprache für die Anlagen, wobei im Übereinkommen selbst der Wortlaut beider Sprachen massgebend (authentisch) ist.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird gebeten, eine amtliche Übersetzung der Anlagen in die englische Sprache auszuarbeiten und diese den in Artikel 17 erwähnten beglaubigten Abschriften beizufügen.

(Es folgen die Unterschriften)

Unterzeichnungsprotokoll

Bei der Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) haben die gehörig Bevollmächtigten

1. In der Erwägung, dass die Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter zur See nach und von dem Vereinigten Königreich wesentlich von denen der Anlage A des ADR abweichen und dass es nicht möglich ist, sie in absehbarer Zeit dem ADR anzupassen,

   In Anbetracht dessen, dass das Vereinigte Königreich sich verpflichtet hat, zur Ergänzung der Anlage A einen besonderen Anhang vorzulegen, der Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und zur See zwischen dem Festland und dem Vereinigten Königreich enthält,

   vereinbart, dass bis zum Inkrafttreten dieses besonderen Anhangs gefährliche Güter, die nach den Bestimmungen des ADR nach und von dem Vereinigten Königreich befördert werden, ausser den Bestimmungen der Anlage A des ADR auch denen des Vereinigten Königreichs über die Beförderung gefährlicher Güter zur See entsprechen müssen;

2. Kenntnis genommen von einer Erklärung des Vertreters Frankreichs, nach der die Regierung der Französischen Republik sich abweichend von Artikel 4 Absatz 2 das Recht vorbehält, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei im Verkehr befindlichen Fahrzeuge, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme, zur Beförderung gefährlicher Güter auf französischem Gebiet nur zuzulassen, wenn sie den Bedingungen der Anlage B oder den französischen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse entsprechen;

   Empfohlen, dass die Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen oder seinen Anlagen möglichst vor der Vorlage nach Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 2 in Tagungen von Sachverständigen der Vertragsparteien und nötigenfalls der anderen nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens in Betracht kommenden Staaten sowie der nach Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens in Betracht kommenden internationalen Organisationen besprochen werden.

(Es folgen die Unterschriften)

Anlagen A und B[5]

Geltungsbereich am 10. August 2012[6]

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Albanien	26. Januar	2005 B	26. Februar	2005
Andorra	9. März	2009 B	9. April	2009
Aserbaidschan	28. September	2000 B	28. Oktober	2000
Belarus	5. April	1993 B	5. Mai	1993
Belgien	25. August	1960	29. Januar	1968
Bosnien und Herzegowina	1. September	1993 N	6. März	1992
Bulgarien	12. Mai	1995 B	12. Juni	1995
Dänemark	1. Juli	1981 B	1. August	1981
Deutschland*	1. Dezember	1969	1. Januar	1970
Estland	25. Juni	1996 B	25. Juli	1996
Finnland	28. Februar	1979 B	28. März	1979
Frankreich*	2. Februar	1960	29. Januar	1968
Griechenland	27. Mai	1988 B	27. Juni	1988
Irland	12. Oktober	2006 B	12. November	2006
Island	24. Februar	2011 B	24. März	2011
Italien	3. Juni	1963	29. Januar	1968

5 Die Anlagen werden in der AS nicht veröffentlicht (AS **1972** 1081 1361, **1973** 1339, **1974** 843 1395, **1975** 1609, **1978** 1610, **1980** 222, **1982** 300, **1983** 441, **1985** 494, **1987** 1625, **1989** 2486, **1993** 191, **1994** 2856, **1997** 422, **1999** 751, **2002** 455 4363, **2004** 5201, **2007** 69, **2008** 5123, **2011** 3553, **2012** 6657 und **2014** 4707, **2016** 3805). Separatdrucke sind beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, erhältlich.

6 AS **1975** 1628, **1978** 1610, **1980** 222, **1982** 300, **1987** 1144, **2005** 1237, **2008** 4939 und **2012** 4571. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Kasachstan	26. Juli	2001 B	26. August	2001
Kroatien	23. November	1992 N	8. Oktober	1991
Lettland	11. April	1996 B	11. Mai	1996
Liechtenstein	12. Dezember	1994 B	12. Januar	1995
Litauen	7. Dezember	1995 B	7. Januar	1996
Luxemburg	21. Juli	1970	21. August	1970
Malta	8. Mai	2007 B	8. Juni	2007
Marokko	11. Mai	2001 B	11. Juni	2001
Mazedonien	18. April	1997 N	17. September	1991
Moldau	14. Juli	1998 B	14. August	1998
Montenegro	23. Oktober	2006 N	3. Juni	2006
Niederlande* [a]	1. November	1963	29. Januar	1968
Norwegen	5. Februar	1976 B	5. März	1976
Österreich	20. September	1973	20. Oktober	1973
Polen	6. Mai	1975 B	6. Juni	1975
Portugal	29. Dezember	1967 B	29. Januar	1968
Rumänien	8. Juni	1994 B	8. Juli	1994
Russland	28. April	1994 B	28. Mai	1994
Schweden	1. März	1974 B	1. April	1974
Schweiz	20. Juni	1972	20. Juli	1972
Serbien	12. März	2001 N	27. April	1992
Slowakei*	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991
Spanien	22. November	1972 B	22. Dezember	1972
Tadschikistan	28. Dezember	2011 B	28. Januar	2012
Tschechische Republik*	2. Juni	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	3. September	2008 B	3. Oktober	2008
Türkei	22. Februar	2010 B	22. März	2010
Ukraine	1. Mai	2000 B	1. Juni	2000
Ungarn*	19. Juli	1979 B	19. August	1979
Vereinigtes Königreich	29. Juni	1968	29. Juli	1968
Zypern	19. April	2004 B	19. Mai	2004

* Vorbehalte und Erklärungen.
Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen: http://treaties.un.org/ eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

[a] Für das Königreich in Europa.

Inhaltsverzeichnis

Band I

Anlage A

Anlage A **Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für gefährliche Stoffe und Gegenstände**

Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

1.1	**Geltungsbereich und Anwendbarkeit**	1.1-1
1.1.1	Aufbau	1.1-1
1.1.2	Geltungsbereich	1.1-1
1.1.3	Freistellungen	1.1-2
1.1.3.1	Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung	1.1-2
1.1.3.2	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen	1.1-2
1.1.3.3	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Brennstoffen	1.1-3
1.1.3.4	Freistellungen in Zusammenhang mit Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern	1.1-4
1.1.3.5	Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen	1.1-4
1.1.3.6	Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden	1.1-4
1.1.3.7	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie	1.1-6
1.1.3.8	(bleibt offen)	
1.1.3.9	Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden	1.1-6
1.1.3.10	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten	1.1-6
1.1.4	Anwendbarkeit anderer Vorschriften	1.1-7
1.1.4.1	(bleibt offen)	
1.1.4.2	Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschliesst	1.1-7
1.1.4.3	Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs	1.1-8
1.1.4.4	(bleibt offen)	
1.1.4.5	Beförderungen, die nicht auf der Strasse erfolgen	1.1-8
1.1.5	Anwendung von Normen	1.1-8
1.2	**Begriffsbestimmungen und Masseinheiten**	1.2-1
1.2.1	Begriffsbestimmungen	1.2-1
1.2.2	Masseinheiten	1.2-18

1.3	**Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind**	1.3-1
1.3.1	Anwendungsbereich	1.3-1
1.3.2	Art der Unterweisung	1.3-1
1.3.2.1	Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein	1.3-1
1.3.2.2	Aufgabenbezogene Unterweisung	1.3-1
1.3.2.3	Sicherheitsunterweisung	1.3-1
1.3.3	Dokumentation	1.3-1
1.4	**Sicherheitspflichten der Beteiligten**	1.4-1
1.4.1	Allgemeine Sicherheitsvorsorge	1.4-1
1.4.2	Pflichten der Hauptbeteiligten	1.4-1
1.4.2.1	Absender	1.4-1
1.4.2.2	Beförderer	1.4-2
1.4.2.3	Empfänger	1.4-2
1.4.3	Pflichten anderer Beteiligter	1.4-3
1.4.3.1	Verlader	1.4-3
1.4.3.2	Verpacker	1.4-3
1.4.3.3	Befüller	1.4-3
1.4.3.4	Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks	1.4-3
1.4.3.5	(bleibt offen)	
1.4.3.6	(bleibt offen)	
1.4.3.7	Entlader	1.4-4
1.5	**Abweichungen**	1.5-1
1.5.1	Zeitweilige Abweichungen	1.5-1
1.5.2	(bleibt offen)	
1.6	**Übergangsvorschriften**	1.6-1
1.6.1	Verschiedenes	1.6-1
1.6.2	Druckgefässe und Gefässe für die Klasse 2	1.6-3
1.6.3	Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge	1.6-4
1.6.4	Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC	1.6-7
1.6.5	Fahrzeuge	1.6-9
1.6.6	Klasse 7	1.6-11
1.6.6.1	Versandstücke, für die nach den Ausgaben 1985 und 1985 (in der Fassung 1990) der IAEA Safety Series No. 6 keine Bauartzulassung durch die zuständige Behörde erforderlich war	1.6-11
1.6.6.2	Versandstücke, die nach den Vorschriften der Ausgaben 1973, 1973 (in der geänderten Fassung), 1985 und 1985 (in der Fassung 1990) der IAEA Safety Series No. 6 zugelassen wurden	1.6-11

1.6.6.3	Versandstücke, die nach den Ausgaben 2011 und 2013 des ADR (Ausgabe 2009 der IAEA Safety Standard Series No. TS-R-1) von den Vorschriften für spaltbare Stoffe freigestellt waren	1.6-12
1.6.6.4	Radioaktive Stoffe in besonderer Form, die nach den Ausgaben der IAEA Safety Series No. 6 von 1973, 1973 (in der geänderten Fassung), 1985 und 1985 (in der Fassung 1990) zugelassen wurden	1.6-12
1.7	**Allgemeine Vorschriften für radioaktive Stoffe**	1.7-1
1.7.1	Anwendungsbereich	1.7-1
1.7.2	Strahlenschutzprogramm	1.7-2
1.7.3	Managementsystem	1.7-3
1.7.4	Sondervereinbarung	1.7-3
1.7.5	Radioaktive Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften	1.7-3
1.7.6	Nichteinhaltung	1.7-3
1.8	**Massnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften**	1.8-1
1.8.1	Behördliche Gefahrgutkontrollen	1.8-1
1.8.2	Amtshilfe	1.8-1
1.8.3	Sicherheitsberater	1.8-1
1.8.4	Liste der zuständigen Behörden und der von ihnen benannten Stellen	1.8-5
1.8.5	Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern	1.8-5
1.8.6	Administrative Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen	1.8-11
1.8.7	Verfahren für die Konformitätsbewertung und die wiederkehrende Prüfung	1.8-12
1.8.8	Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen	1.8-18
1.9	**Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden**	1.9-1
1.10	**Vorschriften für die Sicherung**	1.10-1
1.10.1	Allgemeine Vorschriften	1.10-1
1.10.2	Unterweisung im Bereich der Sicherung	1.10-1
1.10.3	Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial	1.10-1
1.11	(bleibt offen)	

Teil 2 Klassifizierung

2.1	**Allgemeine Vorschriften**	2.1-1
2.1.1	Einleitung	2.1-1
2.1.2	Grundsätze der Klassifizierung	2.1-2
2.1.3	Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen einschliesslich Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle)	2.1-3
2.1.4	Zuordnung von Proben	2.1-7
2.1.5	Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt	2.1-8
2.2	**Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen**	2.2-1
2.2.1	Klasse 1: Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	2.2-1
2.2.1.1	Kriterien	2.2-1
2.2.1.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände	2.2-10
2.2.1.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-11
2.2.1.4	Glossar der Benennungen	2.2-12
2.2.2	Klasse 2: Gase	2.2-24
2.2.2.1	Kriterien	2.2-24
2.2.2.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Gase	2.2-28
2.2.2.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-28
2.2.3	Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe	2.2-32
2.2.3.1	Kriterien	2.2-32
2.2.3.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-34
2.2.3.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-35
2.2.41	Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe	2.2-37
2.2.41.1	Kriterien	2.2-37
2.2.41.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-41
2.2.41.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-42
2.2.41.4	Verzeichnis der bereits zugeordneten selbstzersetzlichen Stoffe in Verpackungen	2.2-44
2.2.42	Klasse 4.2: Selbstentzündliche Stoffe	2.2-48
2.2.42.1	Kriterien	2.2-48
2.2.42.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-49
2.2.42.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-50
2.2.43	Klasse 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	2.2-52
2.2.43.1	Kriterien	2.2-52
2.2.43.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-53
2.2.43.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-53

2.2.51	Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	2.2-55
2.2.51.1	Kriterien	2.2-55
2.2.51.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-57
2.2.51.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-58
2.2.52	Klasse 5.2: Organische Peroxide	2.2-59
2.2.52.1	Kriterien	2.2-59
2.2.52.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-61
2.2.52.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-62
2.2.52.4	Verzeichnis der bereits zugeordneten organischen Peroxide in Verpackungen	2.2-62
2.2.61	Klasse 6.1: Giftige Stoffe	2.2-78
2.2.61.1	Kriterien	2.2-78
2.2.61.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-83
2.2.61.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-84
2.2.62	Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe	2.2-90
2.2.62.1	Kriterien	2.2-90
2.2.62.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-95
2.2.62.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-95
2.2.7	Klasse 7: Radioaktive Stoffe	2.2-96
2.2.7.1	Begriffsbestimmungen	2.2-96
2.2.7.2	Klassifizierung	2.2-97
2.2.7.2.1	Allgemeine Vorschriften	2.2-97
2.2.7.2.2	Bestimmung grundlegender Radionuklidwerte	2.2-98
2.2.7.2.3	Bestimmung anderer Stoffeigenschaften	2.2-109
2.2.7.2.4	Klassifizierung von Versandstücken oder unverpackten Stoffen	2.2-113
2.2.7.2.5	Sondervereinbarungen	2.2-115
2.2.8	Klasse 8: Ätzende Stoffe	2.2-116
2.2.8.1	Kriterien	2.2-116
2.2.8.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-118
2.2.8.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-119
2.2.9	Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	2.2-123
2.2.9.1	Kriterien	2.2-123
2.2.9.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände	2.2-136
2.2.9.3	Verzeichnis der Eintragungen	2.2-137

2.3	**Prüfverfahren**	2.3-1
2.3.0	Allgemeines	2.3-1
2.3.1	Prüfung auf Ausschwitzen für Sprengstoffe des Typs A	2.3-1
2.3.2	Prüfungen bezüglich der nitrierten Cellulosemischungen der Klasse 4.1	2.3-2
2.3.3	Prüfungen der entzündbaren flüssigen Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8	2.3-3
2.3.3.1	Bestimmung des Flammpunktes	2.3-3
2.3.3.2	Bestimmung des Siedebeginns	2.3-4
2.3.3.3	Prüfung zur Bestimmung des Gehalts an Peroxid	2.3-5
2.3.4	Prüfung zur Bestimmung des Fliessverhaltens	2.3-5
2.3.5	Zuordnung metallorganischer Stoffe zu den Klassen 4.2 und 4.3	2.3-7

Teil 3 **Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen**

3.1	**Allgemeines**	3.1-1
3.1.1	Einführung	3.1-1
3.1.2	Offizielle Benennung für die Beförderung	3.1-1
3.1.3	Lösungen oder Gemische	3.1-3
3.2	**Verzeichnis der gefährlichen Güter**	
3.2.1	Erläuterungen zur Tabelle A: Verzeichnis der gefährlichen Güter	3.2-1
Tabelle A:	Verzeichnis der gefährlichen Güter	3.2-A-1
Tabelle B:	Alphabetisches Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände des ADR	3.2-B-1

Band II

Anlage A (Forts.)	**Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für gefährliche Stoffe und Gegenstände**	
3.3	**Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften**	3.3-1
3.4	**In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter**	3.4-1
3.5	**In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter**	3.5-1
3.5.1	Freigestellte Mengen	3.5-1
3.5.2	Verpackungen	3.5-1
3.5.3	Prüfungen für Versandstücke	3.5-2
3.5.4	Kennzeichnung der Versandstücke	3.5-2
3.5.5	Höchste Anzahl Versandstücke in einem Fahrzeug oder Container	3.5-3
3.5.6	Dokumentation	3.5-3

Teil 4 Verwendung von Verpackungen, Grosspackmitteln (IBC), Grossverpackungen und Tanks

4.1	**Verwendung von Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen**	4.1-1
4.1.1	Allgemeine Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter in Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen	4.1-1
4.1.2	Zusätzliche allgemeine Vorschriften für die Verwendung von Grosspackmitteln (IBC)	4.1-28
4.1.3	Allgemeine Vorschriften für Verpackungsanweisungen	4.1-28
4.1.4	Verzeichnis der Verpackungsanweisungen	4.1-32
4.1.4.1	Anweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausgenommen Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen)	4.1-32
4.1.4.2	Anweisungen für die Verwendung von Grosspackmitteln (IBC)	4.1-120
4.1.4.3	Anweisungen für die Verwendung von Grossverpackungen	4.1-126
4.1.5	Besondere Vorschriften für das Verpacken von Gütern der Klasse 1	4.1-132
4.1.6	Besondere Vorschriften für das Verpacken von Gütern der Klasse 2 und von Gütern anderer Klassen, die der Verpackungsanweisung P 200 zugeordnet sind	4.1-133
4.1.7	Besondere Vorschriften für das Verpacken organischer Peroxide der Klasse 5.2 und selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1	4.1-135
4.1.7.1	Verwendung von Verpackungen (ausgenommen Grosspackmittel (IBC))	4.1-136
4.1.7.2	Verwendung von Grosspackmitteln (IBC)	4.1-136
4.1.8	Besondere Vorschriften für das Verpacken ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2	4.1-137
4.1.9	Besondere Vorschriften für das Verpacken von radioaktiven Stoffen	4.1-138
4.1.9.1	Allgemeines	4.1-138
4.1.9.2	Vorschriften und Kontrollmassnahmen für die Beförderung radioaktiver Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-Stoffe) und oberflächenkontaminierter Gegenstände (SCO-Gegenstände)	4.1-139
4.1.9.3	Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten	4.1-140
4.1.10	Sondervorschriften für die Zusammenpackung	4.1-140
4.2	**Verwendung von ortsbeweglichen Tanks und von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)**	4.2-1
4.2.1	Allgemeine Vorschriften für die Verwendung ortsbeweglicher Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 1 und 3 bis 9	4.2-1
4.2.2	Allgemeine Vorschriften für die Verwendung ortsbeweglicher Tanks zur Beförderung nicht tiefgekühlt verflüssigter Gase und von Chemikalien unter Druck	4.2-5
4.2.3	Allgemeine Vorschriften für die Verwendung ortsbeweglicher Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase	4.2-6
4.2.4	Allgemeine Vorschriften für die Verwendung von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)	4.2-7
4.2.5	Anweisungen und Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	4.2-8
4.2.5.1	Allgemeines	4.2-8
4.2.5.2	Anweisungen für ortsbewegliche Tanks	4.2-8
4.2.5.3	Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	4.2-19

4.3	**Verwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)**	4.3-1
4.3.1	Anwendungsbereich	4.3-1
4.3.2	Vorschriften für alle Klassen	4.3-1
4.3.2.1	Verwendung	4.3-1
4.3.2.2	Füllungsgrad	4.3-2
4.3.2.3	Betrieb	4.3-3
4.3.2.4	Ungereinigte leere Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC	4.3-4
4.3.3	Sondervorschriften für die Klasse 2	4.3-4
4.3.3.1	Tankcodierung und -hierarchie	4.3-4
4.3.3.2	Füllbedingungen und Prüfdrücke	4.3-5
4.3.3.3	Betrieb	4.3-15
4.3.3.4	(bleibt offen)	
4.3.4	Sondervorschriften für die Klassen 1 und 3 bis 9	4.3-16
4.3.4.1	Tankcodierung, rationalisierter Ansatz und Tankhierarchie	4.3-16
4.3.4.2	Allgemeine Vorschriften	4.3-24
4.3.5	Sondervorschriften	4.3-24
4.4	**Verwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)**	4.4-1
4.4.1	Allgemeines	4.4-1
4.4.2	Betrieb	4.4-1
4.5	**Verwendung und Betrieb der Saug-Druck-Tanks für Abfälle**	4.5-1
4.5.1	Verwendung	4.5-1
4.5.2	Betrieb	4.5-1
4.6	(bleibt offen)	
4.7	**Verwendung von mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)**	4.7-1
4.7.1	Verwendung	4.7-1
4.7.2	Betrieb	4.7-1

Teil 5 Vorschriften für den Versand

5.1	**Allgemeine Vorschriften**	5.1-1
5.1.1	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften	5.1-1
5.1.2	Verwendung von Umverpackungen	5.1-1
5.1.3	Ungereinigte leere Verpackungen (einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen), Tanks, MEMU, Fahrzeuge und Container für Güter in loser Schüttung	5.1-1
5.1.4	Zusammenpackung	5.1-1
5.1.5	Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7	5.1-2
5.1.5.1	Beförderungsgenehmigung und Benachrichtigung	5.1-2
5.1.5.2	Zulassung/Genehmigung durch die zuständige Behörde	5.1-3
5.1.5.3	Bestimmung der Transportkennzahl (TI) und der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)	5.1-3
5.1.5.4	Besondere Vorschriften für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffe der Klasse 7	5.1-4
5.1.5.5	Zusammenfassung der Vorschriften für Zulassung/Genehmigung und vorherige Benachrichtigung	5.1-5
5.2	**Kennzeichnung und Bezettelung**	5.2-1
5.2.1	Kennzeichnung von Versandstücken	5.2-1
5.2.2	Bezettelung von Versandstücken	5.2-5
5.2.2.1	Bezettelungsvorschriften	5.2-5
5.2.2.2	Vorschriften für Gefahrzettel	5.2-6
5.3	**Anbringen von Grosszetteln (Placards) und orangefarbene Kennzeichnung von Containern, MEGC, MEMU, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen**	5.3-1
5.3.1	Anbringen von Grosszetteln (Placards)	5.3-1
5.3.1.1	Allgemeine Vorschriften	5.3-1
5.3.1.2	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks	5.3-2
5.3.1.3	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Trägerfahrzeugen, auf denen Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks befördert werden	5.3-2
5.3.1.4	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, MEMU und Fahrzeugen mit Aufsetztanks	5.3-2
5.3.1.5	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Fahrzeugen, in denen nur Versandstücke befördert werden	5.3-2
5.3.1.6	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an leeren Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks sowie an leeren Fahrzeugen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung	5.3-3
5.3.1.7	Beschreibung der Grosszettel (Placards)	5.3-3
5.3.2	Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln	5.3-4
5.3.2.1	Allgemeine Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln	5.3-4
5.3.2.2	Beschreibung der orangefarbenen Tafeln	5.3-5

5.3.2.3	Bedeutung der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr	5.3-7
5.3.3	Kennzeichen für erwärmte Stoffe	5.3-9
5.3.4	(bleibt offen)	
5.3.5	(bleibt offen)	
5.3.6	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	5.3-10
5.4	**Dokumentation**	5.4-1
5.4.0	Allgemeine Vorschriften	5.4-1
5.4.1	Beförderungspapier für die Beförderung gefährlicher Güter und damit zusammenhängende Informationen	5.4-1
5.4.1.1	Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen	5.4-1
5.4.1.2	Zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen	5.4-5
5.4.1.3	(bleibt offen)	
5.4.1.4	Form und Sprache	5.4-8
5.4.1.5	Nicht gefährliche Güter	5.4-9
5.4.2	Container-/Fahrzeugpackzertifikat	5.4-9
5.4.3	Schriftliche Weisungen	5.4-10
5.4.4	Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter	5.4-15
5.4.5	Beispiel eines Formulars für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter	5.4-15
5.5	**Sondervorschriften**	5.5-1
5.5.1	(gestrichen)	
5.5.2	Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359)	5.5-1
5.5.2.1	Allgemeine Vorschriften	5.5-1
5.5.2.2	Unterweisung	5.5-1
5.5.2.3	Kennzeichnung und Anbringen von Grosszetteln (Placards)	5.5-1
5.5.2.4	Dokumentation	5.5-2
5.5.3	Sondervorschriften für Versandstücke, Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken eine Erstickungsgefahr darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951))	5.5-2
5.5.3.1	Anwendungsbereich	5.5-2
5.5.3.2	Allgemeine Vorschriften	5.5-3
5.5.3.3	Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten	5.5-3
5.5.3.4	Kennzeichnung von Versandstücken, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten	5.5-3
5.5.3.5	Fahrzeuge und Container, die unverpacktes Trockeneis enthalten	5.5-3
5.5.3.6	Kennzeichnung der Fahrzeuge und Container	5.5-4
5.5.3.7	Dokumentation	5.5-5

Teil 6 **Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Grosspackmittel (IBC), Grossverpackungen und Tanks**

6.1	**Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen**	6.1-1
6.1.1	Allgemeines	6.1-1
6.1.2	Codierung für die Bezeichnung des Verpackungstyps	6.1-2
6.1.3	Kennzeichnung	6.1-4
6.1.4	Vorschriften für Verpackungen	6.1-8
6.1.4.0	Allgemeine Vorschriften	6.1-8
6.1.4.1	Fässer aus Stahl	6.1-8
6.1.4.2	Fässer aus Aluminium	6.1-8
6.1.4.3	Fässer aus einem anderen Metall als Stahl oder Aluminium	6.1-9
6.1.4.4	Kanister aus Stahl oder Aluminium	6.1-9
6.1.4.5	Fässer aus Sperrholz	6.1-10
6.1.4.6	(gestrichen)	
6.1.4.7	Fässer aus Pappe	6.1-10
6.1.4.8	Fässer und Kanister aus Kunststoff	6.1-11
6.1.4.9	Kisten aus Naturholz	6.1-12
6.1.4.10	Kisten aus Sperrholz	6.1-12
6.1.4.11	Kisten aus Holzfaserwerkstoffen	6.1-12
6.1.4.12	Kisten aus Pappe	6.1-13
6.1.4.13	Kisten aus Kunststoffen	6.1-13
6.1.4.14	Kisten aus Stahl, Aluminium oder einem anderen Metall	6.1-14
6.1.4.15	Säcke aus Textilgewebe	6.1-14
6.1.4.16	Säcke aus Kunststoffgewebe	6.1-14
6.1.4.17	Säcke aus Kunststofffolie	6.1-15
6.1.4.18	Säcke aus Papier	6.1-15
6.1.4.19	Kombinationsverpackungen (Kunststoff)	6.1-15
6.1.4.20	Kombinationsverpackungen (Glas, Porzellan oder Steinzeug)	6.1-16
6.1.4.21	Zusammengesetzte Verpackungen	6.1-17
6.1.4.22	Feinstblechverpackungen	6.1-17
6.1.5	Prüfvorschriften für Verpackungen	6.1-18
6.1.5.1	Durchführung und Wiederholung der Prüfungen	6.1-18
6.1.5.2	Vorbereitung der Verpackungen für die Prüfungen	6.1-19
6.1.5.3	Fallprüfung	6.1-21
6.1.5.4	Dichtheitsprüfung	6.1-23
6.1.5.5	Innendruckprüfung (hydraulisch)	6.1-23
6.1.5.6	Stapeldruckprüfung	6.1-24

6.1.5.7	Zusatzprüfung auf Permeation für Fässer und Kanister aus Kunststoff nach Unterabschnitt 6.1.4.8 sowie für Kombinationsverpackungen (Kunststoff) – mit Ausnahme von Verpackungen 6HA1 – nach Unterabschnitt 6.1.4.19 zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt ≤ 60 °C	6.1-25
6.1.5.8	Prüfbericht	6.1-25
6.1.6	Standardflüssigkeiten für den Nachweis der chemischen Verträglichkeit von Verpackungen, einschliesslich Grosspackmitteln (IBC), aus Polyethylen nach Absatz 6.1.5.2.6 bzw. 6.5.6.3.5	6.1-25
6.2	**Bau- und Prüfvorschriften für Druckgefässe, Druckgaspackungen, Gefässe, klein, mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas**	6.2-1
6.2.1	Allgemeine Vorschriften	6.2-1
6.2.1.1	Auslegung und Bau	6.2-1
6.2.1.2	Werkstoffe	6.2-2
6.2.1.3	Bedienungsausrüstung	6.2-2
6.2.1.4	Zulassung von Druckgefässen	6.2-3
6.2.1.5	Erstmalige Prüfung	6.2-3
6.2.1.6	Wiederkehrende Prüfung	6.2-4
6.2.1.7	Anforderungen an Hersteller	6.2-5
6.2.1.8	Anforderungen an Prüfstellen	6.2-5
6.2.2	Vorschriften für UN-Druckgefässe	6.2-5
6.2.2.1	Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung	6.2-5
6.2.2.2	Werkstoffe	6.2-9
6.2.2.3	Bedienungsausrüstung	6.2-10
6.2.2.4	Wiederkehrende Prüfung	6.2-10
6.2.2.5	System für die Konformitätsbewertung und Zulassung für die Herstellung von Druckgefässen	6.2-11
6.2.2.6	Zulassungssystem für die wiederkehrende Prüfung von Druckgefässen	6.2-15
6.2.2.7	Kennzeichnung von nachfüllbaren UN-Druckgefässen	6.2-17
6.2.2.8	Kennzeichnung von nicht nachfüllbaren UN-Druckgefässen	6.2-20
6.2.2.9	Kennzeichnung von UN-Metallhydrid-Speichersystemen	6.2-20
6.2.2.10	Kennzeichnung von UN-Flaschenbündeln	6.2-21
6.2.2.11	Gleichwertige Verfahren für die Konformitätsbewertung und die wiederkehrende Prüfung	6.2-22
6.2.3	Vorschriften für Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind	6.2-22
6.2.3.1	Auslegung und Bau	6.2-22
6.2.3.2	(bleibt offen)	
6.2.3.3	Bedienungsausrüstung	6.2-23
6.2.3.4	Erstmalige Prüfung	6.2-23
6.2.3.5	Wiederkehrende Prüfung	6.2-23
6.2.3.6	Zulassung von Druckgefässen	6.2-24
6.2.3.7	Anforderungen an Hersteller	6.2-24

6.2.3.8	Anforderungen an Prüfstellen	6.2-24
6.2.3.9	Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefässen	6.2-24
6.2.3.10	Kennzeichnung von nicht nachfüllbaren Druckgefässen	6.2-25
6.2.3.11	Bergungsdruckgefässe	6.2-25
6.2.4	Vorschriften für in Übereinstimmung mit in Bezug genommenen Normen ausgelegte, gebaute und geprüfte Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind	6.2-26
6.2.4.1	Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung	6.2-26
6.2.4.2	Wiederkehrende Prüfung	6.2-33
6.2.5	Vorschriften für nicht in Übereinstimmung mit in Bezug genommenen Normen ausgelegte, gebaute und geprüfte Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind	6.2-34
6.2.5.1	Werkstoffe	6.2-34
6.2.5.2	Bedienungsausrüstung	6.2-35
6.2.5.3	Flaschen, Grossflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel aus Metall	6.2-35
6.2.5.4	Zusätzliche Vorschriften für Druckgefässe aus Aluminiumlegierungen für verdichtete, verflüssigte, gelöste Gase und nicht unter Druck stehende Gase, die besonderen Vorschriften unterliegen (Gasproben), sowie für Gegenstände, die Gas unter Druck enthalten, mit Ausnahme von Druckgaspackungen und Gefässen, klein, mit Gas (Gaspatronen)	6.2-35
6.2.5.5	Druckgefässe aus Verbundwerkstoffen	6.2-37
6.2.5.6	Verschlossene Kryo-Behälter	6.2-37
6.2.6	Allgemeine Vorschriften für Druckgaspackungen, Gefässe, klein, mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas	6.2-37
6.2.6.1	Auslegung und Bau	6.2-37
6.2.6.2	Flüssigkeitsdruckprüfung	6.2-37
6.2.6.3	Dichtheitsprüfung	6.2-38
6.2.6.4	Verweis auf Normen	6.2-40
6.3	**Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A der Klasse 6.2**	6.3-1
6.3.1	Allgemeines	6.3-1
6.3.2	Vorschriften für Verpackungen	6.3-1
6.3.3	Codierung für die Bezeichnung des Verpackungstyps	6.3-1
6.3.4	Kennzeichnung	6.3-1
6.3.5	Prüfvorschriften für Verpackungen	6.3-2
6.4	**Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Zulassung von Versandstücken für radioaktive Stoffe sowie für die Zulassung solcher Stoffe**	6.4-1
6.4.1	(bleibt offen)	
6.4.2	Allgemeine Vorschriften	6.4-1
6.4.3	(bleibt offen)	
6.4.4	Vorschriften für freigestellte Versandstücke	6.4-1
6.4.5	Vorschriften für Industrieversandstücke	6.4-2

6.4.6	Vorschriften für Versandstücke, die Uranhexafluorid enthalten	6.4-3
6.4.7	Vorschriften für Typ A-Versandstücke	6.4-3
6.4.8	Vorschriften für Typ B(U)-Versandstücke	6.4-4
6.4.9	Vorschriften für Typ B(M)-Versandstücke	6.4-6
6.4.10	Vorschriften für Typ C-Versandstücke	6.4-6
6.4.11	Vorschriften für Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten	6.4-7
6.4.12	Prüfmethoden und Nachweisverfahren	6.4-10
6.4.13	Prüfung der Unversehrtheit der dichten Umschliessung und der Strahlungsabschirmung und Bewertung der Kritikalitätssicherheit	6.4-10
6.4.14	Aufprallfundament für die Fallprüfungen	6.4-11
6.4.15	Prüfungen zum Nachweis der Widerstandsfähigkeit unter normalen Beförderungsbedingungen	6.4-11
6.4.16	Zusätzliche Prüfungen für Typ A-Versandstücke für flüssige Stoffe und Gase	6.4-12
6.4.17	Prüfungen zum Nachweis der Widerstandsfähigkeit unter Unfall-Beförderungsbedingungen	6.4-12
6.4.18	Gesteigerte Wassertauchprüfung für Typ B(U)- und Typ B(M)-Versandstücke mit einem Inhalt von mehr als 10^5 A_2 und für Typ C-Versandstücke	6.4-13
6.4.19	Wassereindringprüfung für Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten	6.4-13
6.4.20	Prüfungen für Typ C-Versandstücke	6.4-13
6.4.21	Prüfung für Verpackungen, die für mindestens 0,1 kg Uranhexafluorid ausgelegt sind	6.4-14
6.4.22	Zulassung der Bauart von Versandstücken und Stoffen	6.4-14
6.4.23	Antrag und Beförderungsgenehmigung für radioaktive Stoffe	6.4-15
6.5	**Bau- und Prüfvorschriften für Grosspackmittel (IBC)**	6.5-1
6.5.1	Allgemeine Vorschriften	6.5-1
6.5.1.1	Anwendungsbereich	6.5-1
6.5.1.2	(bleibt offen)	
6.5.1.3	(bleibt offen)	
6.5.1.4	Codierungssystem für die Kennzeichnung von IBC	6.5-1
6.5.2	Kennzeichnung	6.5-3
6.5.2.1	Grundkennzeichnung	6.5-3
6.5.2.2	Zusätzliche Kennzeichnung	6.5-4
6.5.2.3	Übereinstimmung mit dem Bauartmuster	6.5-5
6.5.2.4	Kennzeichnung von wiederaufgearbeiteten Kombinations-IBC (31HZ1)	6.5-6
6.5.3	Bauvorschriften	6.5-6
6.5.3.1	Allgemeine Vorschriften	6.5-6
6.5.4	Prüfungen, Bauartgenehmigung und Inspektion	6.5-6
6.5.5	Besondere Vorschriften für IBC	6.5-8
6.5.5.1	Besondere Vorschriften für metallene IBC	6.5-8
6.5.5.2	Besondere Vorschriften für flexible IBC	6.5-9

6.5.5.3	Besondere Vorschriften für starre Kunststoff-IBC	6.5-10
6.5.5.4	Besondere Vorschriften für Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter	6.5-10
6.5.5.5	Besondere Vorschriften für IBC aus Pappe	6.5-12
6.5.5.6	Besondere Vorschriften für IBC aus Holz	6.5-13
6.5.6	Prüfvorschriften für IBC	6.5-14
6.5.6.1	Durchführung und Häufigkeit der Prüfungen	6.5-14
6.5.6.2	Bauartprüfungen	6.5-14
6.5.6.3	Vorbereitung für die Prüfungen	6.5-14
6.5.6.4	Hebeprüfung von unten	6.5-16
6.5.6.5	Hebeprüfung von oben	6.5-16
6.5.6.6	Stapeldruckprüfung	6.5-17
6.5.6.7	Dichtheitsprüfung	6.5-17
6.5.6.8	Hydraulische Innendruckprüfung	6.5-18
6.5.6.9	Fallprüfung	6.5-18
6.5.6.10	Weiterreissprüfung	6.5-20
6.5.6.11	Kippfallprüfung	6.5-20
6.5.6.12	Aufrichtprüfung	6.5-20
6.5.6.13	Vibrationsprüfung	6.5-21
6.5.6.14	Prüfbericht	6.5-21
6.6	**Bau- und Prüfvorschriften für Grossverpackungen**	6.6-1
6.6.1	Allgemeines	6.6-1
6.6.2	Codierung für die Bezeichnung des Typs der Grossverpackung	6.6-1
6.6.3	Kennzeichnung	6.6-1
6.6.3.1	Grundkennzeichnung	6.6-1
6.6.3.2	Beispiele für die Kennzeichnung	6.6-2
6.6.4	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen	6.6-3
6.6.4.1	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus Metall	6.6-3
6.6.4.2	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus flexiblen Werkstoffen	6.6-3
6.6.4.3	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus starrem Kunststoff	6.6-3
6.6.4.4	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus Pappe	6.6-4
6.6.4.5	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus Holz	6.6-4
6.6.5	Prüfvorschriften für Grossverpackungen	6.6-5
6.6.5.1	Durchführung und Häufigkeit der Prüfungen	6.6-5
6.6.5.2	Vorbereitung für die Prüfungen	6.6-6
6.6.5.3	Prüfvorschriften	6.6-6
6.6.5.4	Zulassung und Prüfbericht	6.6-8

6.7	**Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)**	6.7-1
6.7.1	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften	6.7-1
6.7.2	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 1 und 3 bis 9	6.7-1
6.7.2.1	Begriffsbestimmungen	6.7-1
6.7.2.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.7-2
6.7.2.3	Auslegungskriterien	6.7-4
6.7.2.4	Mindestwanddicke des Tankkörpers	6.7-5
6.7.2.5	Bedienungsausrüstung	6.7-6
6.7.2.6	Bodenöffnungen	6.7-8
6.7.2.7	Sicherheitseinrichtungen	6.7-8
6.7.2.8	Druckentlastungseinrichtungen	6.7-8
6.7.2.9	Einstellung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-9
6.7.2.10	Schmelzsicherungen	6.7-9
6.7.2.11	Berstscheiben	6.7-9
6.7.2.12	Abblasmenge von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-9
6.7.2.13	Kennzeichnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-11
6.7.2.14	Anschlüsse für Druckentlastungseinrichtungen	6.7-12
6.7.2.15	Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-12
6.7.2.16	Füllstandsanzeigevorrichtungen	6.7-12
6.7.2.17	Traglager, Rahmen, Hebe- und Befestigungseinrichtungen für ortsbewegliche Tanks	6.7-12
6.7.2.18	Baumusterzulassung	6.7-13
6.7.2.19	Prüfung	6.7-13
6.7.2.20	Kennzeichnung	6.7-15
6.7.3	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung von nicht tiefgekühlt verflüssigten Gasen	6.7-18
6.7.3.1	Begriffsbestimmungen	6.7-18
6.7.3.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.7-19
6.7.3.3	Auslegungskriterien	6.7-20
6.7.3.4	Mindestwanddicke des Tankkörpers	6.7-21
6.7.3.5	Bedienungsausrüstung	6.7-22
6.7.3.6	Bodenöffnungen	6.7-23
6.7.3.7	Druckentlastungseinrichtungen	6.7-23
6.7.3.8	Abblasmenge von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-23
6.7.3.9	Kennzeichnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-25
6.7.3.10	Anschlüsse für Druckentlastungseinrichtungen	6.7-25
6.7.3.11	Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-25

6.7.3.12	Füllstandsanzeigevorrichtungen	6.7-25
6.7.3.13	Traglager, Rahmen, Hebe- und Befestigungseinrichtungen für ortsbewegliche Tanks	6.7-25
6.7.3.14	Baumusterzulassung	6.7-26
6.7.3.15	Prüfung	6.7-26
6.7.3.16	Kennzeichnung	6.7-28
6.7.4	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen	6.7-31
6.7.4.1	Begriffsbestimmungen	6.7-31
6.7.4.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.7-32
6.7.4.3	Auslegungskriterien	6.7-33
6.7.4.4	Mindestwanddicke des Tankkörpers	6.7-34
6.7.4.5	Bedienungsausrüstung	6.7-35
6.7.4.6	Druckentlastungseinrichtungen	6.7-36
6.7.4.7	Abblasmenge und Einstellung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-36
6.7.4.8	Kennzeichnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-36
6.7.4.9	Anschlüsse für Druckentlastungseinrichtungen	6.7-37
6.7.4.10	Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-37
6.7.4.11	Füllstandsanzeigevorrichtungen	6.7-37
6.7.4.12	Traglager, Rahmen, Hebe- und Befestigungseinrichtungen für ortsbewegliche Tanks	6.7-37
6.7.4.13	Baumusterzulassung	6.7-38
6.7.4.14	Prüfung	6.7-38
6.7.4.15	Kennzeichnung	6.7-40
6.7.5	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC), die für die Beförderung nicht tiefgekühlter Gase vorgesehen sind	6.7-42
6.7.5.1	Begriffsbestimmungen	6.7-42
6.7.5.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.7-42
6.7.5.3	Bedienungsausrüstung	6.7-43
6.7.5.4	Druckentlastungseinrichtungen	6.7-44
6.7.5.5	Abblasmenge von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-44
6.7.5.6	Kennzeichnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-44
6.7.5.7	Anschlüsse für Druckentlastungseinrichtungen	6.7-45
6.7.5.8	Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-45
6.7.5.9	Füllstandsanzeigevorrichtungen	6.7-45
6.7.5.10	Traglager, Rahmen, Hebe- und Befestigungseinrichtungen für MEGC	6.7-45
6.7.5.11	Baumusterzulassung	6.7-46
6.7.5.12	Prüfung	6.7-46
6.7.5.13	Kennzeichnung	6.7-47

6.8	**Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)**	6.8-1
6.8.1	Anwendungsbereich	6.8-1
6.8.2	Vorschriften für alle Klassen	6.8-1
6.8.2.1	Bau	6.8-1
6.8.2.2	Ausrüstung	6.8-10
6.8.2.3	Zulassung des Baumusters	6.8-12
6.8.2.4	Prüfungen	6.8-14
6.8.2.5	Kennzeichnung	6.8-15
6.8.2.6	Vorschriften für Tanks, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	6.8-17
6.8.2.7	Vorschriften für Tanks, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	6.8-21
6.8.3	Sondervorschriften für die Klasse 2	6.8-22
6.8.3.1	Bau von Tankkörpern	6.8-22
6.8.3.2	Ausrüstung	6.8-22
6.8.3.3	Zulassung des Baumusters	6.8-25
6.8.3.4	Prüfungen	6.8-25
6.8.3.5	Kennzeichnung	6.8-28
6.8.3.6	Vorschriften für Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	6.8-30
6.8.3.7	Vorschriften für Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	6.8-30
6.8.4	Sondervorschriften	6.8-31
6.8.5	Vorschriften für die Werkstoffe und den Bau von geschweissten festverbundenen Tanks, geschweissten Aufsetztanks und geschweissten Tankkörpern von Tankcontainern, für die ein Prüfdruck von mindestens 1 MPa (10 bar) vorgeschrieben ist, sowie von geschweissten festverbundenen Tanks, geschweissten Aufsetztanks und geschweissten Tankkörpern von Tankcontainern zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase der Klasse 2	6.8-37
6.8.5.1	Werkstoffe und Tankkörper	6.8-37
6.8.5.2	Prüfvorschriften	6.8-38
6.8.5.3	Bestimmung der Kerbschlagzähigkeit	6.8-38
6.8.5.4	Verweis auf Normen	6.8-41

6.9	**Vorschriften für die Auslegung, den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)**	6.9-1
6.9.1	Allgemeines	6.9-1
6.9.2	Bau	6.9-1
6.9.3	Ausrüstungsteile	6.9-4
6.9.4	Prüfung und Zulassung des Baumusters	6.9-4
6.9.5	Prüfungen	6.9-6
6.9.6	Kennzeichnung	6.9-6
6.10	**Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle**	6.10-1
6.10.1	Allgemeines	6.10-1
6.10.2	Bau	6.10-1
6.10.3	Ausrüstung	6.10-1
6.10.4	Prüfungen	6.10-3
6.11	**Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Schüttgut-Containern**	6.11-1
6.11.1	(bleibt offen)	
6.11.2	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften	6.11-1
6.11.3	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Containern, die dem CSC entsprechen und als Schüttgut-Container des Typs BK 1 oder BK 2 verwendet werden	6.11-1
6.11.4	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Zulassung von Schüttgut-Containern der Typen BK 1 und BK 2, die keine Container gemäss CSC sind	6.11-2
6.11.5	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von flexiblen Schüttgut-Containern des Typs BK 3	6.11-2
6.12	**Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Tanks, Schüttgut-Containern und besonderen Laderäumen für explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff in mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)**	6.12-1
6.12.1	Anwendungsbereich	6.12-1
6.12.2	Allgemeine Vorschriften	6.12-1
6.12.3	Tanks	6.12-1
6.12.4	Ausrüstung	6.12-2
6.12.5	Besondere Laderäume für explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff	6.12-2

Teil 7 **Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung**

7.1 **Allgemeine Vorschriften** 7.1-1

7.2 **Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken** 7.2-1

7.3 **Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung** 7.3-1

7.3.1 Allgemeine Vorschriften 7.3-1

7.3.2 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 a) 7.3-2

7.3.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 b) 7.3-4

7.4 **Vorschriften für die Beförderung in Tanks** 7.4-1

7.5 **Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung** 7.5-1

7.5.1 Allgemeine Vorschriften 7.5-1

7.5.2 Zusammenladeverbote 7.5-1

7.5.3 (bleibt offen)

7.5.4 Vorsichtsmassnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln 7.5-3

7.5.5 Begrenzung der beförderten Mengen 7.5-3

7.5.6 (bleibt offen)

7.5.7 Handhabung und Verstauung 7.5-5

7.5.8 Reinigung nach dem Entladen 7.5-6

7.5.9 Rauchverbot 7.5-6

7.5.10 Massnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung 7.5-6

7.5.11 Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter 7.5-6

Anlage B

Anlage B **Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung**

Teil 8 **Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation**

8.1	**Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät**	8.1-1
8.1.1	Beförderungseinheiten	8.1-1
8.1.2	Begleitpapiere	8.1-1
8.1.3	Anbringen von Grosszetteln (Placards) und Kennzeichnung	8.1-1
8.1.4	Feuerlöschausrüstung	8.1-2
8.1.5	Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung	8.1-2
8.2	**Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung**	8.2-1
8.2.1	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften für die Ausbildung von Fahrzeugführern	8.2-1
8.2.2	Besondere Vorschriften für die Schulung von Fahrzeugführern	8.2-1
8.2.3	Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse beteiligten Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführer, die im Besitz einer Bescheinigung gemäss Abschnitt 8.2.1 sind	8.2-6
8.3	**Verschiedene Vorschriften, die von der Fahrzeugbesatzung zu beachten sind**	8.3-1
8.3.1	Fahrgäste	8.3-1
8.3.2	Gebrauch der Feuerlöschgeräte	8.3-1
8.3.3	Verbot der Öffnung von Versandstücken	8.3-1
8.3.4	Tragbare Beleuchtungsgeräte	8.3-1
8.3.5	Rauchverbot	8.3-1
8.3.6	Betrieb des Motors während des Beladens oder Entladens	8.3-1
8.3.7	Verwendung der Feststellbremse und von Unterlegkeilen	8.3-1
8.3.8	Verwendung von elektrischen Anschlussverbindungen	8.3-1
8.4	**Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge**	8.4-1
8.5	**Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter**	8.5-1

8.6 **Strassentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern** 8.6-1

8.6.1 Allgemeine Vorschriften 8.6-1

8.6.2 Strassenverkehrszeichen für die Regelung der Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern 8.6-1

8.6.3 Tunnelbeschränkungscodes 8.6-1

8.6.4 Beschränkungen für die Durchfahrt von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern durch Tunnel 8.6-1

Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

9.1	**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen**	9.1-1
9.1.1	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	9.1-1
9.1.2	Zulassung der Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL und AT und der MEMU	9.1-2
9.1.3	Zulassungsbescheinigung	9.1-3
9.2	**Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen**	9.2-1
9.2.1	Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels	9.2-1
9.2.2	Elektrische Ausrüstung	9.2-5
9.2.3	Bremsausrüstung	9.2-8
9.2.4	Verhütung von Feuergefahren	9.2-9
9.2.5	Geschwindigkeitsbegrenzer	9.2-10
9.2.6	Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	9.2-11
9.2.7	Verhinderung anderer von Kraftstoffen ausgehenden Risiken	9.2-11
9.3	**Ergänzende Vorschriften für vollständige oder vervollständigte EX/II- und EX/III-Fahrzeuge zur Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff (Klasse 1) in Versandstücken**	9.3-1
9.3.1	Werkstoffe zur Herstellung des Fahrzeugaufbaus	9.3-1
9.3.2	Verbrennungsheizgerät	9.3-1
9.3.3	EX/II-Fahrzeuge	9.3-1
9.3.4	EX/III-Fahrzeuge	9.3-1
9.3.5	Motor und Laderaum	9.3-1
9.3.6	Externe Wärmequellen und Laderaum	9.3-2
9.3.7	Elektrische Ausrüstung	9.3-2
9.4	**Ergänzende Vorschriften für die Herstellung der Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge (andere als EX/II- und EX/III-Fahrzeuge) zur Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken**	9.4-1
9.5	**Ergänzende Vorschriften für die Herstellung der Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge zur Beförderung fester gefährlicher Güter in loser Schüttung**	9.5-1
9.6	**Ergänzende Vorschriften für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge zur Beförderung von Stoffen unter Temperaturkontrolle**	9.6-1

9.7	**Ergänzende Vorschriften für Tankfahrzeuge (festverbundene Tanks), Batterie-Fahrzeuge und vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³ oder in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³ (Fahrzeuge EX/III, FL und AT)**	9.7-1
9.7.1	Allgemeine Vorschriften	9.7-1
9.7.2	Vorschriften für Tanks	9.7-1
9.7.3	Befestigungseinrichtungen	9.7-1
9.7.4	Erdung der Fahrzeuge FL	9.7-1
9.7.5	Stabilität der Tankfahrzeuge	9.7-1
9.7.6	Hinterer Schutz der Fahrzeuge	9.7-2
9.7.7	Verbrennungsheizgerät	9.7-2
9.7.8	Elektrische Ausrüstung	9.7-2
9.7.9	Zusätzliche Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge EX/III	9.7-3
9.8	**Ergänzende Vorschriften für vollständige oder vervollständigte MEMU**	9.8-1
9.8.1	Allgemeine Vorschriften	9.8-1
9.8.2	Vorschriften für Tanks und Schüttgut-Container	9.8-1
9.8.3	Erdung der MEMU	9.8-1
9.8.4	Stabilität der MEMU	9.8-1
9.8.5	Hinterer Schutz der MEMU	9.8-1
9.8.6	Verbrennungsheizgeräte	9.8-1
9.8.7	Zusätzliche Sicherheitsvorschriften	9.8-1
9.8.8	Zusätzliche Vorschriften für die Sicherung	9.8-1